

XI. (Das Heimatrecht der Pfarrkapläne.) Um die Gemeindeangehörigkeit oder das sogenannte „Heimatrecht“ der Pfarrkapläne (Cooperatoren) zu beurtheilen, müssen wir das Heimatgesetz vom 3. Dezember 1863 ins Auge fassen, welches im §. 10 lautet: „Definitiv angestellte Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte, Geistliche und öffentliche Lehrer erlangen mit dem Antritte ihres Amtes das Heimatrecht in der Gemeinde, in welcher ihnen ihr ständiger Amtssitz angewiesen wird.“ Es entsteht nun die Frage, ob die Pfarrkapläne unter die Kategorie der in diesem Paragraphen gedachten Geistlichen gehören. Uns erscheint diese gesetzliche Bestimmung so klar und einfach, daß es uns gar nicht beifallen kann, das Heimatrecht der Pfarrkapläne in der Gemeinde ihres Anstellungsortes in Zweifel zu ziehen; gleichwol aber hat sie auch Auffassungen erfahren, in Folge welcher dieses Heimatrecht bestritten wurde. So wurde z. B. geltend gemacht, daß den Cooperatoren eine definitive Anstellung nicht zukomme, da sie nur Hilfspriester seien; daß ihnen ferner der ständige Amtssitz fehle, indem sie nach Belieben des Bischofs versetzt werden können (ad nutum amovibiles.) Das k. k. Ministerium des Innern hat nun aus Anlaß eines speziellen Falles mit der Entscheidung vom 30. Jänner 1875 Z. 868 erkannt, daß Pfarrkapläne an ihrem Anstellungsorte den ständigen Amtssitz im Sinne des §. 10 des Heimatgesetzes vom 3. Dezember 1863 haben und demnach mit dem Antritte ihres Dienstpostens das dortige Heimatrecht erwerben. Da das Heimatgesetz vom 3. Dezember 1863 seine Gültigkeit auf alle im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder erstreckt, so ist mit der citirten Ministerialentscheidung eine feste Richtschnur für dieses ganze Ländergebiet gegeben. Ts.

XII. (Das aktive Wahlrecht der Pfarrkapläne für die Gemeinde und Landesvertretung.) Die Frage vom aktiven Wahlrechte der Cooperatoren für die Gemeinde- und Landesvertretung ist nach den einzelnen für die betreffenden